

# Allgemeinverfügung

**der Stadt Karlsruhe als untere Naturschutzbehörde gemäß § 25 a des Naturschutzgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 29.03.1995 (GBl.S. 385) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (GBl. S. 605) –NatSchG- in Verbindung mit § 12 Abs. 4, § 24 a und § 21 Abs. 4 NatSchG zum Schutz wertvoller Biotopflächen auf dem Gelände des Alten Flugplatzes, Karlsruhe Nord-/Nordweststadt.**

Das umzäunte Gelände des Alten Flugplatzes zwischen der Stadtbahnlinie (S1/S11) und der Erzbergerstraße, im Norden begrenzt durch die Wohnbebauung an der Flughafenstraße, im Süden durch die Lilienthalstraße, stellt einen gesetzesunmittelbar geschützten Biotop im Sinne des § 24 a NatSchG dar. Namentlich handelt es sich um Sand- und Magerrasen mit Vorkommen von besonders wertvollen Borstgrasrasen und einigen Binnendünen (§ 24a Abs. 1 Ziff. 3 NatSchG).

Gemäß § 24 a Absatz 2 NatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der besonders geschützten Biotope führen können. Nach der Nutzungsaufgabe als Flugplatzgelände sind die Biotope durch vermehrten und unregelmäßigen Besucherverkehr gefährdet. Besuchern des Geländes werden durch diese Allgemeinverfügung daher auf der Grundlage von § 25 a NatSchG die folgenden Verhaltensregeln auferlegt:

## I.

### Verhaltensregeln

**Die Besucher des Alten Flugplatzes haben sich so zu verhalten, dass die Pflanzen und Tiere des Biotops durch sie nicht beeinträchtigt werden.**

**Insbesondere gilt:**

- 1. Der Alte Flugplatz darf nur über die als solche gekennzeichneten Eingänge betreten werden.**
- 2. Alle Besucher haben sich an die teilweise abgeschrankten und gekennzeichneten Hauptwege zu halten. Es ist untersagt, diese zu verlassen.**
- 3. Hunde sind an einer kurzen Leine zu führen.**
- 4. Es ist verboten, Abfälle jeglicher Art zu hinterlassen.**
- 5. Auch von den Hauptwegen aus sind Aktivitäten, die die Tierwelt mehr als unvermeidbar beeinträchtigen können (wie z.B. Drachen oder Modellflugzeuge fliegen lassen, technisch verstärkten Lärm erzeugen), zu unterlassen.**

**Hiervon unberührt bleibt die Zulässigkeit von Maßnahmen, die der Biotoppflege dienen, einschließlich einer turnusmäßigen Schafbeweidung. Ebenso unberührt bleiben Maßnahmen im Auftrag der Naturschutzverwaltung und solche, die im öffentlichen Interesse liegen und von der Naturschutzbehörde genehmigt worden sind..**

## **II.**

### **Sofortvollzug**

**Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.**

## **III.**

### **Inkrafttreten**

**Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.**

## **IV.**

### **Rechtsmittelbelehrung**

**Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Karlsruhe, Rathaus am Marktplatz, 76131 Karlsruhe, Rechtsreferat, oder beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schloßplatz 1 – 3, 76131 Karlsruhe Widerspruch eingelegt werden.**

**Der Widerspruch hat gem. Ziff. II dieser Verfügung keine aufschiebende Wirkung.**

### **Begründung:**

Auf die Gefährdung des geschützten Biotops, die Rechtsgrundlagen und den Biotopcharakter ist bereits in der Vorbemerkung hingewiesen worden. Die Nichtbeachtung der vorstehenden Verhaltensregeln würde vornehmlich in ihrer Anhäufung zu einer erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung des spezifischen Lebensraumes und seiner angrenzenden Entwicklungsräume führen. Beim Verlassen der Hauptwege werden die empfindlichen Pflanzenbestände und die im Sandboden lebenden seltenen Insekten vernichtet und die übrige Tierwelt, die auf dem Alten Flugplatz ihren Lebensraum gefunden hat, gestört oder sogar vertrieben. Letzteres gilt in besonderer Weise für freilaufende Hunde. Durch die Ausscheidungen freilaufender Hunde und durch das Hinterlassen von Abfällen wird der Boden zudem mit, für den

Biotop schädlichen, Nährstoffen angereichert, welche den geschützten Sand- und Magerrasen gefährden und nach und nach zurückdrängen würden.

Die bisherigen Informationseinrichtungen und Apelle des beauftragten Naturschutzwartes vor Ort haben nicht die erhoffte und notwendige Verhaltensänderung bei einer Vielzahl regelmäßiger Besucher erbracht. Es ist daher unumgänglich geworden, den gesetzlichen Schutzbestimmungen durch die vorstehende Allgemeinverfügung Nachdruck zu verleihen und eine Ahndungsgrundlage für Zuwiderhandlungen zu schaffen.

Aufgrund der Gefahr von irreparablen Schäden an der Natur besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der Anordnung des Sofortvollzugs, die sich auf § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung stützt. Würde man es bei dem gesetzlichen Regelfall belassen, dass Widerspruch und Klage gegen einen Verwaltungsakt aufschiebende Wirkung haben, könnte sich ein Rechtsmittelverfahren so lange hinziehen, dass andauernde Aktivitäten der nunmehr verbotenen Art ihr Zerstörungswerk vollendet haben, bevor diese Allgemeinverfügung bestandskräftig wird. Das öffentliche Interesse daran, eine solche Entwicklung zu verhindern, wiegt schwerer, als das grundsätzlich zu respektierende Interesse Betroffener an der aufschiebenden Wirkung ihres Rechtsbehelfs.

### **Hinweise:**

- 1. Bei Zuwiderhandlungen kann gemäß § 64 Abs. 1 Nr. 4 a NatSchG eine Geldbuße verhängt werden. Gemäß § 64 Abs. 3 NatSchG liegt der gesetzliche Höchstbetrag für Ordnungswidrigkeiten bei 50.000 EURO. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann anstelle einer Geldbuße eine Verwarnung erteilt und ein Verwarnungsgeld von 5 bis 35 EURO erhoben werden.**
- 2. Der hauptamtliche Naturschutzwart ist gemäß § 52 a NatSchG ermächtigt, bei Zuwiderhandlungen gebührenpflichtige Verwarnungen auszusprechen und die Personalien zuwiderhandelnder Personen festzustellen.**
- 3. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Karlsruhe, Rathaus am Marktplatz, Zimmer C 113, von jedermann während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.**

**Karlsruhe, den 2. Januar 2003**

**Stadt Karlsruhe  
Rechtsreferat  
Untere Naturschutzbehörde**